

Valorisierte Beträge der Anlagen I und Ia des Prüfungstaxengesetzes, BGBl. Nr. 314/1976
idF. BGBl. I Nr. 227/2022, für Prüfungen vom 1. September 2022 bis 31. August 2023
sowie vom 1. September 2023 bis 31. August 2024

(Anlage zum Erlass)

Anlage I für Prüfungen für die Pflichtschulen sowie für die mittleren und höheren Schulen
ab Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen
Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung
(BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)

		Bezugswert	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023	vom 1.9.2023 bis 31.8.2024
<u>I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:</u>		alle Beträge in Euro		
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	5,5	5,8
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
2.	Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG) und <i>Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz</i>			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
3.	Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7

	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,2	1,3
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige				
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1

	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	10,5	11,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	0,6	2,3	2,5
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) der Berufsreifeprüfung (betrifft alle Berufsreifeprüfungen)	1,8	7,0	7,5
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Prüfer/in:			

	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	24,5	26,3
	<i>für die Projektarbeit im Rahmen der Berufsreifeprüfung als schriftliche Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes – BRPG</i>	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	10,5	11,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
b.	Vorprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6

5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, § 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG oder § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):				
1.	Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	24,5	26,3

	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige	4,1	16,0	17,1
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	10,5	11,3
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	18,3	19,6
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	12,9	13,8
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
2.	Vorprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den praktischen Teil	6,3	24,5	26,3

3.	Externistenreife- und -Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	4,1	16,0	17,1
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	10,5	11,3
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	18,3	19,6
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten	3,3	12,9	13,8

	Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)			
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
b.	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
4.	Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	27,3	29,2
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			

	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,9	10,5	11,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
5.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,9	2,1
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,3	2,5
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	27,3	29,2
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	10,5	11,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	13,6	14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	7,0	7,5

	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	37,8	40,5
b.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
5a.	Abschlussprüfungen für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6		2,5
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5		2,1
	Schriftführerin oder Schriftführer (Klassenvorständin oder Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson) (je Teilprüfung)	0,6		2,5
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen oder praktischen Teil	6,3		26,3
	für den mündlichen Teil	3,5		14,6
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7		11,3
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5		14,6
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8		7,5
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7		40,5
6.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)			
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8

7.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an den übrigen berufsbildenden Schulen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
8.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
9.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
10.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
IV. Bundessportakademien				
	Abschlussprüfung (Sportlehrer/innenprüfung, Schilehrer/innenprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zur Leibeserzieherin oder zum Leibeserzieher:			
	Vorsitzende/r	1,7	6,6	7,1
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6

Erhöhte Beträge gemäß § 3 Abs. 7 Prüfungstaxengesetz, BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. I Nr. 227/2022, für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985)

alle Beträge in Euro			
	Bezugswert	Bezugswert inkl. Erhöhung	vom 1.9.2023 bis 31.8.2024
Anlage I			
I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen			
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	2,7	11,3
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
2. Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	3,4	14,2
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	4,1	17,1
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
3. Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	3,4	14,2
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	4,1	17,1

Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	0,5	2,1
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige			
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	1,3	5,4
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	3,4	14,2
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	4,1	17,1
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	1,3	5,4
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):			
8. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	1,3	5,4
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	3,4	14,2
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	4,1	17,1
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	1,3	5,4

Anlage Ia für Prüfungen für die mittleren sowie die höheren Schulen vor der Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung

		Bezugswert	vom 1.9.2022 bis 31.8.2023	vom 1.9.2023 bis 31.8.2024
I. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:				
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in	3,5	13,6	14,6
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen oder grafischen Teil der Klausurprüfung	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	27,3	29,2
	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	27,3	29,2
	für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	7,0	27,3	29,2
	für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	7,0	27,3	29,2
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	Für die Fachbereichsarbeit:			
	a) für die Betreuung je Prüfer/in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	42,6	165,9	177,8
	b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer/in (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	56,7	220,8	236,6

	c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfer/innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	8,4	32,7	35,1
	Prüfer/in:			
	für die pflichtige Vorprüfung:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
3.	Externistenreifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
a)	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in	4,1	16,0	17,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen oder grafischen Teil der Klausurprüfung	4,2	16,4	17,5
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	4,2	16,4	17,5
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	7,0	27,3	29,2
	für den mündlichen Teil (mit ergänzender Schwerpunktprüfung)	7,0	27,3	29,2
	Schriftführer/in in der Funktion der Klassenvorständin oder des Klassenvorstandes	4,2	16,4	17,5
b)	Vorprüfungen:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
c)	Zulassungsprüfungen:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	Schriftführer/in in der Funktion der Klassenvorständin oder des Klassenvorstandes	1,1	4,3	4,6
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			

	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8.	Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:			
	Prüfer/in:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	5,5	5,8
	für die schriftliche, grafische oder praktische Prüfung	2,1	8,2	8,8
9.	Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
<u>II. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:</u>				
1.	Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1

	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5	13,6	14,6
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand	3,5	13,6	14,6
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0	27,3	29,2
2.	Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Fachvorständin oder Fachvorstand	2,1	8,2	8,8
	Werkstättenleiter/in	2,1	8,2	8,8
	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
2a.	Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	a.) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1	265,2	284,2
	b.) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	32,7	35,1
	Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.			

2b.	Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	a) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	55,9	217,7	233,3
	b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	32,7	35,1
	Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.			
3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):			
a)	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in	4,1	16,0	17,1
	Schriftführer/in	4,1	16,0	17,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	4,1	16	17,1
	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“)	7,0	27,3	29,2
b)	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident oder Fachpräsidentin oder Fachpräsident	2,1	8,2	8,8
	Werkstättenleiter/in	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3

	Schriftführer/in	2,1	8,2	8,8
c)	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	0,6	2,3	2,5
	Schriftführer/in	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
4.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
5.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
6.	Abschlussprüfung (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	3,5	13,6	14,6
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder Werkstättenleiter/in	2,1	8,2	8,8
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	3,5	13,6	14,6
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6

	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
7.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a)	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in oder Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand	4,1	16,0	17,1
	Schriftführer/in	4,1	16,0	17,1
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	24,5	26,3
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	43,2	46,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	4,3	4,6
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	4,7	18,3	19,6
b)	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	0,6	2,3	2,5
	Schriftführer/in	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	10,9	11,7
8.	Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 23 und § 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6

9.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
10.	Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:			
	Prüfer/in:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	5,5	5,8
	für die schriftliche, grafische oder praktische Prüfung	2,1	8,2	8,8
III. Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie entsprechende Schulen für Berufstätige:				
1.a)	Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in	3,5	13,6	14,6
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand	2,1	8,2	8,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	13,6	14,6
	für den schriftlichen Teil	6,3	24,5	26,3
	für den praktischen Teil	4,1	16,0	17,1
b)	Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Prüfer/in der mündlichen Prüfung	3,5	13,6	14,6
c)	Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer/in:			
	aa) für die Betreuung je Schüler/in (bis höchstens fünf Schüler/innen je Prüfer/in)	68,1	265,2	284,2
	bb) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	8,4	32,7	35,1
	Bei mehreren Prüfer/innen sind die Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen.			
2.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	2,7	2,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8

	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)			
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
3.	Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r	4,1	16,0	17,1
	Schulleiter/in	4,1	16,0	17,1
	Schriftführer/in	4,1	16,0	17,1
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	4,7	18,3	19,6
	für den schriftlichen Teil	6,3	24,5	26,3
	für jeden praktischen Teil	4,7	18,3	19,6
	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	10,9	11,7
	Prüfer/in der mündlichen Prüfung	3,5	13,6	14,6
	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	für den praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r	1,1	4,3	4,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	8,2	8,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	10,9	11,7
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6
5.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG: wie Z 4			

6.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	5,5	5,8
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	5,5	5,8
	für den schriftlichen Teil	2,1	8,2	8,8
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	4,3	4,6